

# **SATZUNGEN**

Kleingartenverein „Schwarze Au“

Stand 20.5.2019

## **§ 1 Der Verein**

führt den Namen Kleingartenverein „Schwarze Au“ und hat seinen Sitz in 3400 Klosterneuburg, Rolfährestraße 1 „Schwarze Au“. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit örtlich auf die seinen Namen tragende Kleingartenanlage in der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

Der Verein übt seine Tätigkeit als selbstständiger Verein aus, jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft im LANDESVERBAND Niederösterreich der Kleingärtner und dessen Mitgliedschaft im ZENTRALVERBAND der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs ergeben.

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstrebt generell die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen jener Kleingärtner, deren Kleingärten sich in der Kleingartenanlage des Vereins „Schwarze Au“ befinden.

Der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vereins dienen insbesondere folgende Aufgabenstellungen und Durchführungsmaßnahmen unter vorrangiger Befriedigung der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder:

Besondere Aufgaben des Vereines sind:

a) die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Kleingärtner, denen wie immer geartete Nutzungsrechte an den in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen zustehen, insbesondere Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsanlagen und sonstigen der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Einrichtungen; b) die Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder; Durchführung theoretischer und praktischer Schulungen insbesondere im Rahmen spezieller Fachgruppen; Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen;

c) Vermittlung und Verbreitung der vom Zentralverband der Kleingärtner

herausgegebenen Zeitschrift „Der österreichische Kleingärtner“ und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel;

d) Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikeln für den Gartenbau zwecks Abgabe an die Mitglieder;

e) die Beratung der Mitglieder in Angelegenheiten der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten und die Vermittlung von Rechtsauskünften in Kleingartenangelegenheiten durch den Landesverband oder den Zentralverband der Kleingärtner;

f) die Schaffung und die Erhaltung einer entsprechenden Infrastruktur der Kleingartenanlage, insbesondere in Form sicher benutzbarer Wege, sowie die Stromversorgung der Kleingärtner;

g) die Herstellung und Erhaltung eines eigenen Vereinsheimes sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen;

h) Hilfeleistung für die Mitglieder im Hochwasserkatastrophenfall durch bspw. Unterstützungen zur Entsorgung von hochwasserbedingtem Sperrmüll

### **§ 3 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Anschlussmitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern und
- d) Ehrenmitglieder

a) ein ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe eine Gartenparzelle vom Grundstückseigentümer (Stift Klosterneuburg) mittels Bestandvertrag übernimmt. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder eine Beitrittserklärung erworben, wenn die Vereinsleitung zustimmt. Diese hat das Recht, Ansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht zulässig. Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinssatzungen und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung sowie die Einhaltung derselben zu bescheinigen;

b) zu Anschlussmitgliedern können Ehepartner oder Lebensgefährten von Gartenbesitzern sowie deren Kinder ernannt werden, wenn diese das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, oder auch solche, die den Verein durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen;

c) zu fördernden Mitgliedern können physische und juristische Personen, insbesondere Behörden und Körperschaften, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen, ernannt werden;

d) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein durch die Generalversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche oder Anschlussmitglieder sind;

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Auflösung des Pacht- bzw. Eigentumsverhältnisses, durch Streichung, durch Ausschluss. Ein Anschlussmitglied scheidet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitgliedes aus;

a) der freiwillige Austritt eines Anschlussmitgliedes kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber;

b) die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Von der erfolgten Streichung wird der Grundstückseigentümer (Bestandgeber), das Stift Klosterneuburg, in Kenntnis gesetzt. Die Streichung bzw. Lösung der Mitgliedschaft stellt einen Kündigungsgrund für den Bestandvertrag dar;

c) der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Von dem erfolgten Ausschluss wird der Grundstückseigentümer (Bestandgeber) das Stift Klosterneuburg in Kenntnis gesetzt. Der Ausschluss aus dem KGV stellt einen Kündigungsgrund für den Bestandvertrag dar;

d) die Aberkennung der Ehremitgliedschaft kann aus den genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden;

e) mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft des mit dem Verstorbenen als Mitglied aufgenommenen Miteigentümers wird davon nicht berührt. Ebensowenig wird davon die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebensgefährten des verstorbenen Einzelpächters berührt, wenn er das Einzelpachtrecht des Verstorbenen fortsetzt (§ 15 KIGG);

f) die Vereinsmitgliedschaft endet, sobald die Nutzungsrechte des Mitglieds an dem von ihm genutzten Kleingarten – aus welchem Grund auch immer – aufgelöst werden. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Jahresmitgliedsbeiträge zum Verein und seinen Dachorganisationen besteht nicht;

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines, insoweit nicht notwendige Sonderregelungen von der Vereinsleitung getroffen worden sind, zu nutzen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte;
- b) das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung steht jedem ordentlichen Mitglied zu. Das passive Wahlrecht steht jedem ordentlichen und jedem Anschlussmitglied zu;
- c) alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereines, des Landesverbandes und des Zentralverbandes der Kleingärtner und die Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere jene der Generalversammlung sowie die Gartenordnung einzuhalten;
- d) sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet sowie der vom Verein vorgeschriebenen Betriebskosten und anderen dem Verein nicht verbleibenden Mittel;
- e) die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung bei entsprechender Begründung durch das schriftlich ansuchende ordentliche Mitglied nur in Ausnahmefällen gestatten;
- f) jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung des Vereines und nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Generalversammlung ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen. Mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung eines Kleingartens ist es jedenfalls unvereinbar, den unverbauten Boden oder Teile desselben dem Wildwuchs (vermeintlicher „Biogarten“ oder „extensive Bewirtschaftung“) zu überlassen. Kleingärtner, welche die Pflege ihres Kleingartens vernachlässigen, haben für jenen Mehraufwand an Gartenpflege aufzukommen, den sie dadurch anderen Kleingärtnern, z. B. in Form aufwendiger Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung, verursachen. Schließlich ist jedes Mitglied verpflichtet, die Schädlingsbekämpfung im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften durchzuführen und die hiezu vom Verein eventuell getätigten Maßnahmen zu fördern bzw. zu dulden;
- g) jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung aller aus gemeinsamen Mitteln finanzierter und für alle Mitglieder benutzbarer Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen auch mit persönlichen Arbeitsleistungen beizutragen. Beteiligt sich ein Mitglied an solchen Arbeiten nicht und stellt es auch keine geeignete Ersatzarbeitskraft bei, so ist es verpflichtet, angemessenen Arbeitersatz in Geld zu

leisten;

h) jedes Mitglied verpflichtet sich, den Funktionären des Vereinsvorstandes oder einem vom Obmann bestellten Organ das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle und der darauf befindlichen Baulichkeiten zu gestatten;

i) eine Übertragung der Rechte und Pflichten mittels Bevollmächtigung ist nicht zulässig;

## **§ 6 Generalversammlung**

a) die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich bis spätestens 30. Juni stattzufinden. Sie ist vom Obmann einzuberufen, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter. Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig;

b) eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Der Obmann hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er dazu von der Vereinsleitung oder von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung aufgefordert wird. Die außerordentliche Generalversammlung hat in diesen Fällen innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Aufforderung an den Obmann stattzufinden;

c) sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an den von ihnen der Vereinsleitung zuletzt angegebenen Zustelladressen einzuladen. Die Einladung hat die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Außerdem ist eine für alle Mitglieder bestimmte Einladung samt Tagesordnung unter Beachtung derselben Frist durch Anschlag im Bereich des Vereinshauses sowie in den Schaukästen anzuschlagen. Diese Form der generellen Einladung ersetzt die Wirksamkeit der individuellen schriftlichen Ladung in all jenen Fällen, in denen die rechtzeitige Ladungszustellung an das Mitglied aus Gründen unterblieben ist, die nicht von der Vereinsleitung zu verantworten sind (z. B. nicht bekanntgegebene Anschriftenänderung, längere Ortsabwesenheit, Krankenhausaufenthalt u. a. m.). Auch kann sich, wer tatsächlich spätestens eine Woche vor dem bekanntgegebenen Termin von diesem Kenntnis erlangt hat, nicht auf unterbliebene persönliche Einladung berufen;

d) Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, in ganz besonders dringenden Fällen mündlich bis unmittelbar (Dringlichkeitsanträge) vor der Generalversammlung, eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen. Alle Anträge sind vom Antragsteller bei der Generalversammlung zu begründen. Die Tagesordnung ist vor Beginn der Generalversammlung um die mündlich eingebrachten Anträge zu erweitern;

e) gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu den auf der Tagesordnung festgesetzten Punkten gefaßt werden;

f) an der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie auch ordentliche Mitglieder sind. In den Abstimmungen und Wahlen wird jedem in der Kleingartenanlage des Vereines vorhandenen Kleingarten eine Stimme zugeordnet;

g) Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt grundsätzlich durch Handheben, soll aber in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit der Auszählung dadurch beeinträchtigt wäre, mit Stimmzetteln geschehen. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Generalversammlung festzulegen. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag;

h) den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder ein Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz;

i) die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Grundsätzlich ist der Wahlausschuss in der letzten dem Wahlvorgang vorangegangenen Generalversammlung zu bestellen. Ist das nicht geschehen, dann ist der Wahlausschuss zu Beginn der Generalversammlung zu bestellen, die der Wahl dient.

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Dem Wahlausschuss sollen möglichst keine Mitglieder angehören, die sich voraussichtlich selbst der Wahl stellen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder eingeholte Wahlvorschläge zu unterbreiten und den Wahlvorgang zu leiten hat. Sind beim Wahlausschuss keine Wahlvorschläge eingegangen, dann hat sich der Wahlausschuss darauf zu beschränken, mit Stimmenmehrheit für jede zu besetzende Vereinsfunktion einen oder mehrere Wahlvorschläge zu erstellen und der Generalversammlung zu unterbreiten.

Der Abstimmungsvorgang selbst erfolgt so, wie er zu Beginn der Generalversammlung festgelegt worden ist. Der Wahlausschussvorsitzende hat, wenn die Wahl mit Stimmzettel erfolgt ist, nach Beendigung der Stimmabgabe zusammen mit den anderen Wahlausschussmitgliedern das Wahlergebnis zu ermitteln, mündlich zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten Kandidaten, so entscheidet darüber der Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlausschussvorsitzenden den Ausschlag.

Erfolgt die Wahl durch Handheben, dann ist das Ergebnis vom Vorsitzenden des

Wahlausschusses sofort zu verkünden und ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen, und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären hat bestellt werden können;

j) über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Diese Aufgabe fällt grundsätzlich dem zum Schriftführer bestellten Mitglied der Vereinsleitung zu. Der Schriftführer darf sich zum Protokollieren eines Diktiergerätes bedienen. Er hat binnen vier Wochen eine Reinschrift des Protokolls anzufertigen und eine Ausfertigung dem Obmann zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen. Ausfertigungen des Protokolls sind von der Vereinsleitung aufzubewahren und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen;

k) der Austritt des Vereines aus dem Landesverband kann nur in der Generalversammlung des Vereines beschlossen werden, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Zu dieser Versammlung ist der Landesverband einzuladen, der einen oder mehrere Vertreter entsendet, denen Gelegenheit gegeben werden muss, die Vereinsmitglieder über die Folgen des Austrittes aufzuklären;

## **§ 7 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr; dies unter Einbindung der Rechnungsprüfer sowie des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung;
- b) Stellungnahme zu den Berichten und die Erteilung der Entlastung der Vereinsleitung. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung, Wahl der Rechnungsprüfer;
- d) Bestellung eines Wahlausschusses für die nächste Generalversammlung, bei der Wahlen angesetzt sind. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der beiden Rechnungs- und der Protokollprüfer;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge, der Investitionsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- f) die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zu deren Finanzierung die vorhandenen Geldmittel und laufender Einnahmen des Vereines nicht ausreichen, so daß zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- h) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

## **§ 8 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen vor allem die in § 2 Abs a und b aufgezählten Maßnahmen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Einschreibgebühren, Investitionsbeiträge, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Vermächnisse und Erträge von Vereinsveranstaltungen;
- b) das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Vereinszwecke und ist bestens und nutzbringend anzuwenden;
- c) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Höhe der Einschreibgebühren und des Investitionsbeitrages sowie die Art der Einhebung beschließt die Generalversammlung;
- d) die für den Zentralverband und Landesverband einzuhebenden Jahresbeiträge sind den Mitgliedern nebst allen anderen dem Verein nicht verbleibenden Mitteln bekanntzugeben. (Öffentliche Abgaben wie Müllentsorgungsbeiträge, Versicherungen, Grundsteuer – sofern diese nicht bereits den Kleingärtnern vom Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt wurde, etc.);
- e) Zweckgebundene Mittel zur Vorsorge für Hochwasserkatastrophen – Hochwassersparbuch:

Der Verein KGV Schwarze Au ist lt. Beschluss der Generalversammlung 2019 verpflichtet ein Sparbuch mit dem Titel „Hochwassersparbuch“ zu besitzen. Die jeweils anzusparende Summe wird mit € 100.000,- festgelegt.

Die am Hochwassersparbuch angesparten Mittel sind zweckgebunden für die Beseitigung von Hochwasserschäden zu verwenden, im Speziellen, auch die Entsorgung von Sperrmüll der Mitglieder.

Sollten insgesamt die verfügbaren materiellen Mittel zur Beseitigung der Hochwasserschäden nicht ausreichen, so werden zus. Mittel von den Mitgliedern anteilig in einem Einmalbetrag (per außerordentlicher Vorschreibung) ausgeglichen.

Das Auffüllen der Sparbuchsumme erfolgt bis zum Erreichen der festgelegten Summe



von € 100.000,- im Rahmen der Ansparung aus einem Teil der Jahresvorschreibung.

Nach Verwendung der zweckgebundenen Mittel aus dem „Hochwassersparbuch“ erfolgt eine neuerliche Auffüllung wieder in Raten durch die Mitglieder im Rahmen der Jahresvorschreibung.

## **§ 9 Der Vorstand**

- a) der Vorstand besteht aus
- dem Obmann und dessen 1., 2. und 3. Stellvertreter  
dem Schriftführer und dessen Stellvertreter  
dem Kassier und dessen Stellvertreter  
und fünf Gruppenleitern;
- b) die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar;
- c) der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Sollte in einer Generalversammlung die Funktion eines Stellvertreters des Schriftführers oder Kassiers nicht besetzt werden können, so besteht ebenfalls die Möglichkeit der Kooptierung;
- d) der Vorstand wird vom Obmann bzw. einem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen;
- e) der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist;
- f) der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag;
- g) den Vorsitz führt der Obmann oder ein Stellvertreter. Bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied;
- h) außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt;
- i) die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben;
- j) die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die

Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten;

alle Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Gruppenleiter sind ausschließlich ehrenamtlich tätig;

## **§ 10 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. Die Vereinsleitung hat dazu legitimierten Organen oder Vertretern des Zentralverbandes der Kleingärtner und des Landesverbandes der Kleingärtner auf Verlangen jederzeit Einblick in die Jahresabrechnung und in die Unterlagen, zu ermöglichen;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- f) die Beschlussfassung über eine selbst erstellte Geschäftsordnung;
- g) die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder;
- h) Kontaktpflege mit den Behörden, der Stiftsverwaltung, der Stadtgemeinde Klosterneuburg, dem Zentralverband der Kleingärtner Österreichs, sowie der Landes- und Bezirksorganisation der Kleingärtner.

## **§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- a) der Verein wird nach außen vom Obmann vertreten. Bei vermögenswerten Dispositionen, die den Umfang ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, steht das Vertretungsrecht dem Obmann gemeinsam mit dem Kassier zu. Das Recht, eine Vollmacht zur Vertretung des Vereines zu erteilen, steht in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung dem Obmann allein zu, in allen anderen Angelegenheiten dem Obmann gemeinsam mit dem Kassier;

b) der Obmann oder ein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan;

c) der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen;

d) der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich;

e) der Obmann oder ein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier, zu unterfertigen. Schriftstücke erheblichen Inhalts sind in vermögenswerten Angelegenheiten vom Obmann, vom Schriftführer und vom Kassier zu unterfertigen;

f) im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter;

## **§ 12 Die Rechnungsprüfung**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, also weder der Vereinsleitung noch einem Ausschuss.

Den Rechnungsprüfern obliegt es, an Hand der von der Vereinsleitung zum Ende des Kalenderjahres längstens innerhalb von fünf Monaten zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb längstens weiterer vier Monate die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber einen Prüfungsbericht zu erstellen. Im Prüfbericht sind die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren

für den Bestand des Vereines sind aufzuzeigen bzw. ist auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sich-Geschäfte, besonders einzugehen (§ 21 VerG).

Die Rechnungsprüfer haben dem Vereinsvorstand zu berichten. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich oder auf schwerwiegende

Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

### **§ 13 Das Schiedsgericht**

- a) in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht;
- b) das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los;
- c) das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig;

### **§ 14 Auflösung des Vereines**

- a) die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zur Abstimmung erschienen sind;
- b) diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen;
- c) das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein in der Kleingartenbewegung verfolgt;

## **ANHANG - GARTENORDNUNG**

### **• Wasserrechtsverfahren**

Es sind die Bedingungen für die positive Vorbegutachtung von Gartenhäusern an der Donau im Wasserrechtsverfahren zu beachten und einzuhalten.

- Es sind die Auflagen für Gartenhäuser im Überschwemmungsbereich der Donau zu erfüllen.

- **Bebauungsvorschriften**

Es sind die Bebauungsvorschriften vom Stadtbauamt Klosterneuburg für das Kleingartengebiet Klosterneuburg zu beachten und einzuhalten. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Richtlinien für den Einbau von Senkgruben im Hochwasserabzugsgebiet hingewiesen. Weiters sind die Vorschriften für Fußbodenniveau sowie die Pfeilerhöhe zu beachten.

- Eine wasserrechtliche Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung ist gesondert und gleichzeitig zur Baubewilligung, zu erwirken.
- Nach dem NÖ-Kleingartengesetz LGBL. 106/88 (Stammgesetz 8210-0) sowie der sämtlichen Änderungen sind besonders zu beachten und zu erfüllen:

§ 6 Zulässigkeit – Bebauungsdichte, Traufenhöhe, Firsthöhe, Vordächer, Dachvorsprünge und Terrassen.

§ 7 Kleingartenhütten – Bauliche Gestaltung Bauliche Ausführung von Außenwänden die an Nachbargrenzen angebaut werden. (§ 7a (4) ist zu beachten)

§ 7a Anordnung und Abstände

- **Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg**  
Ruhezeiten Die im § 1 der Umweltschutzverordnung festgelegten Ruhezeiten gelten auch für sämtliche Bestandnehmer (Gartenpächter) des KGV „Schwarze Au“.  
Die Ruhezeiten sind ganzjährig im Bereich des Vereinshauses und in den Schaukästen des KGV ausgehängt.

**Gesundheitsschutz Senkgrubenentleerung:** Im § 18 Abs. 1 ist eine zweijährige Aufbewahrungsfrist der Rechnungen der Räumungsfirmen festgelegt. Auf Verlangen sind diese Rechnungen der Behörde vorzuweisen.

- **Gartenfeste:** Vor der Abhaltung von Gartenfesten ist grundsätzlich das Einvernehmen mit den Nachbarn herzustellen. Feste die über das übliche Ausmaß hinsichtlich seiner Dauer und der Lärmentwicklung, insbesondere durch laute Musik, hinausgehen, sind bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg anzumelden.
- **Fahrgenehmigung für Kraftfahrzeuge auf Vereinswegen:** Die Vereinsleitung behält sich das Recht zur Ausstellung von Fahrgenehmigungen innerhalb der Kleingartenanlage vor.